

Kleine Mitteilungen.

Reichart Streun als Gutsherr.

Das hochinteressante Bild, welches Dr. Karl Großmann im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 20. Jg., II. Teil (1927) von Reichart Streun geboten hat, fand im 22. Jahrgange, 1. Heft (1929) derselben Publikation durch den Breslauer Forscher Dr. K. A. Siegel eine Ergänzung, welche diesen sehr bedeutenden Vertreter des Humanismus Niederösterreichs als echtes Kind seiner Zeit in großem Verlangen nach alten Büchern und Handschriften zeigt, worin er mit dem edlen Maximilian II. eines Sinnes war. Um seinem Kaiser den Besitz eines wertvollen Kodex zu ermöglichen, hat er es allem Anscheine nach sogar auf sich genommen, selbst in nicht ganz günstigem Lichte zu erscheinen.

Dieser Zug würde völlig der Wesensart entsprechen, die Dr. Großmann vom edlen Herrn Reichart Streun in anregendster Weise aufzeigt, wiewohl er gar nicht alles Material verarbeiten konnte, das über ihn vorhanden ist. So ist zum Beispiel das Archiv des Marktes Weißenkirchen in der Wachau, der den Hauptort des Tales Wachau (der 4 Orte St. Michael, Wösendorf, Joching und Weißenkirchen) bildete, welches zusammen mit der Herrschaft Dürnstein im Jahre 1572 in die Hände Reicharts Streun kam, eine ganz erstaunlich reiche Quelle¹ für dessen Geschichte. Es enthält zahllose Briefe oder Aktenstücke von ihm oder an ihn, allerdings in den verschiedensten Materien zerstreut. Einige Schriftstücke, welche die allgemeinen Beziehungen zwischen der Gemeinde und der Herrschaft betreffen, bilden ein so treffliches Zeugnis von Streuns Milde als Gutsherr, von seiner Güte, Liebenswürdigkeit, Leutseligkeit und Hochherzigkeit, daß sie wohl verdienen dürften, wenigstens in ihren bezeichnendsten Stellen allgemein bekannt zu werden.

Schon seine Einführung als Inhaber der Herrschaft mußte ihm sogleich das Vertrauen der neuen Untertanen gewinnen. Am 2. Mai 1573 geht „den ersamen weisen vnd besondern N. Richter vnd Rhath zu Türnstein vnd im Thal Wachaw vnd der gemain daselbst auch den vnderthonen zu der herrschafft Türnstein gehörig“ ein Schreiben Streuns² von Wien aus zu, in welchem er sich zunächst darauf beruft, daß die Dürnsteiner und Wachauer von den verordneten Kommissären, den kaiserlichen Räten Hans Wilhelm Freiherrn zu Roggendorf und Mollenburg, Landmarschall in Öster-

¹ Archivberichte aus Niederösterreich, I. Band, 2. Heft, S. 183—197.

² Dieses Schriftstück und alle weiters herangezogenen sind Originale mit Streuns Unterschrift und seinem kleinen, zum Verschlusse aufgedruckten Siegel. Von manchen sind auch gleichzeitige Abschriften vorhanden.

reich, sowie Helmhart Jörger zu Tollet und Koppach, Freiherrn auf Kreuzpach, nied.-öst. Kammerpräsident, mündlich vernehmen dürften, der Kaiser habe ihm „die herrschaft Tiernstain sambt aller seiner zuegehörung aus sonndern genaden von meiner dienst wegen erblichen verwilligt vnd geschenckt“; dann drückt er sein Bedauern aus, daß er wegen wichtiger Geschäfte nicht selbst zu ihnen kommen könne und darum seinen Bruder Hans Wolfhart Streun, Herrn zu Schwarzenau und Hartenstein auf Gobelburg, gebeten und bevollmächtigt habe, die Herrschaft zu übernehmen und den von ihm bestellten Pfleger Hans Gierla „mit dem gebürlichen gehorsam anzuweisen“. Die Herrschaftsuntertanen sollten allem gehorsam und gutwillig nachkommen. „Da entgegen solt ir euch samentlich vnd sonnderlich zu mir ganz wol getrösten, das nit allain euch in allen euren fürfallenden Justicien vnd dergleichen sachen von mir, meinem verwalter vnd nachgesezter obrighait, wie das von alter herkhomen, alle gebür vnd billighait erfolgen solle. Sonnder do ich eur yedem zu sein besten frumen vnd aufnemen befürdersam verhilfflich vnd fürständig sein khan, das ich solliches mit genaigtem gueten willen zu yeder gelegenheit ganz gern thuen, Solliches auch meinen Nachkhomen gegen euch vnd euren Nachkhomen gleichfals khünfftig zuthuen vberlaßen welle. Vnd ob sach were, das ir zu disem mall in ain oder andern, was bey mir anzubringen vorgehabt, das werdet Ir nit weniger bey“ meinem Bruder „thuen oder eurer gelegenheit nach zu meiner negsten ankhunfft anstellen mügen, wil ich mich auf ain oder andern weeg aller gebür nach verhalten vnd erzaigen“.

Der Rat des Tales Wachau hatte bald Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, daß das in Aussicht gestellte Wohlwollen, welches weit über das übliche Maß hinaus ging, kein leeres Versprechen war. Man hatte sich vom Kaiser eine größere Menge Salz erbeten und ersuchte den neuen Herrschaftsinhaber schriftlich, die Erfüllung dieser Bitte zu erwirken. Am 30. Juni 1573 antwortete er in der Sache, er habe deshalb mit dem Hofkammerpräsidenten Jörger anlässlich seines angekündeten Besuches auf Freidegg reden wollen, dieser konnte aber wegen Erkrankung nicht kommen, — „so wil ich doch nicht desto weniger ime herrn Jörger, deßgleichen auch andern Personen gen Wienn vmb bericht der sachen schreiben vnd hernacher die gebürlichen mitl mit besonndern wolmainen fürnemen, damit euch samentlich zu guetem in sollich eur Supplieren mochte gewilligt werden. Do ich euch auch in ander weg sowol bey Irer Majestät als für mich selbst in euren obligenden handlungen verhilfflich, rhatsam vnd fürstendig sein khan, darczu bin ich meinem mundtlichen erbieten nach ganz willig vnd genaigt“.

Den besten Beweis seines Wohlwollens gab Streun den Bewohnern des Tales Wachau, indem er sich von ihnen die so beschwerlichen und störenden Robotdienste durch ein am 1. Februar 1575 ausgestelltes Privileg¹ mit 300 Gulden jährlicher Gelddienstleistung ablösen ließ. Dieses hochherzige Entgegenkommen hat die besten Früchte getragen, wie aus dem Späteren ersichtlich wird.

¹ Original auf Pergament mit Siegel im Weissenkirchner Archiv.

Nicht nur gutherzig erzeigte sich der neue Herr gegen seine Holden an der Donau, sondern auch sehr leutselig. Zu Beginn des Jahres 1575 hatte er die Absicht, Weissenkirchen zu besuchen, mußte aber eilends nach Prag reisen,¹ um noch vor dem Kaiser dort anwesend zu sein. Dieses Vorhaben teilte er unmittelbar vor seiner Abreise in Eile vom Schlosse Hartenstein aus am 8. Februar nach Weissenkirchen mit und schrieb dazu: „Derhalben hab ich nit vnderlassen wellen, hiemit meinen abschied von euch zunemen. Vnd thue euch demnach Gott dem almechtigen beuelchen, bin auch der hoffnung, sein almechtigkhait werd genad geben, das wir mit gesund vnd wol-fart ainander wider sehen mugen.“

Der edel Gesinnte konnte auch dem einzelnen Untertanen seine Milde und Güte nicht versagen. Da hatte sich in Stixendorf Sigmund Pappenscheller gegen den Ortsrichter schwer vergangen und wurde vom zuständigen Landgerichte in Weissenkirchen zu harter Strafe verurteilt. Weil aber der Missetäter bei Herrn Streun ein Begnadigungsgesuch einbrachte,² entschied dieser am 8. Februar 1581 von Karlsbach aus: „Ob wol ich vrsach het, es allerdings darby verbleiben lassen, jedoch weil er in sich selbst gehet, sich erkhent vnd bekhennt, so will ich ime der stellung an das creucz auß gnaden erlassen haben. Darfuer soll er in der khirchen die ganneze predig vnd gots diennst aus vor dem altar khnien, aufdas anndere vmb souil mer ein exempl darob nemen.“

Ein Zeichen schlichter Natürlichkeit ist die vertrauliche Offenherzigkeit, mit der vom Herrschaftsbesitzer am 1. April 1593 der Besuch einiger Ratsherren der Gemeinde des Tales Wachau abgewiesen wurde. Er schreibt von Freidegg: „das anieczo mein Gemachel großes leibs vnd zur niderkhunfft khain stund vor ir hat. Daher mir Eur heraufkhonnfft etwas vngelegensam fallen thuet.“ Rücksichtsvoll wird in einer Nachschrift bemerkt: „Im fall aber die sach gar khainen verzug auf sich hette, wellet mich des weiter schriftlich erindern.“ Am 13. April konnte Streun aber melden, daß „in disem der Almechtig wolgedachte mein liebe Gemachel glücklich erfreyet, dem sey lob vnd danckh.“ Er lud nunmehr die Abgesandten für den Ostermontag zu sich nach dem Lieblingssitze Freidegg.

Frei von allem Stolze zeigt sich der Edle weiters bei der Einflußnahme für seinen „Hofschneider Georgn Neuman“, der in Weißenkirchen sein Gewerbe auszuüben beabsichtigte. Am 21. Juli 1593 ging sein Ersuchen dahin ab: „Ir wellet mergemelten Neumann vonn meinewegen in günstigen beuelch haben vnd ime bey euch (dieweil er meines erachtens der Gemain daselbst nit vnannemblich sein wierdt) guetwillig vnderkhomen laßen, auch sonst alle guete hilf vnd befurderung erzaigen.“

Das Wohlwollen Herrn Reichart Streuns gegen seine Untertanen in der Wachau hat die besten Früchte gezeitigt. Im großen Bauernaufstande von 1596 und 1597, den er mit edler Objektivität beurteilte, wiesen jene jede Teilnahme ab, da sie sich nicht beschwert fühlten.³ Das war wohl die schönste Genugtuung für sein ganzes Verhalten als Gutsherr und voll

¹ Großmann, wie einleitend, S. 11.

² Das Konzept vom Begleitschreiben des Weissenkirchner Richters ist im Archiv von Weissenkirchen.

³ Großmann, a. a. O., S. 32.

freudigster Anerkennung schrieb er am 15. Februar 1597 während der Ständeberatung, die Erzherzog Matthias wegen des Bauernaufstandes nach St. Pölten einberufen hatte,¹ seinen braven Wachauern nach einer Entschuldigung, daß er derzeit unmöglich selbst abkommen könne: „nimb aber solche Eur Bestendigkeit, trew vnnnd gepflegte handlung zu sondern angeneben danckh an. Ir solt auch des vergwißt sein, daß ich solches nit allain bei Irer kais. Majestät vnnnd fürstl. Durchlaucht vnnserm aller genedigisten herren, wie berait zum Thail beschehen, höchlich vernemen will, darbey es Euch auch vngezweiuelt zu allen gnaden raichen wierd, Sunnder Ir vnnnd Eure Nachkhumben sollen auch solliches wie billich bei mir vnnnd meinen Nachkhumben genießen. Vnnnd was ich Euch zu Eur wol-fahrt vnnnd aufnemen sunst auch erssprießlichen sein khan, dessen solt ir Euch zu mir geneczlich vnnnd voll getrösten.“

Treue Besorgnis um die so bewährten Untertanen zeigt schließlich ein Schriftstück vom 9. Juli 1597, welches zwar verschiedene Sachen betrifft, worin aber Streun bemerkt, „wie beschwerlich mich ankhumbt, das souill Khrigsuolckh bey euch vnderschiedlich einlosiert.“ Er gibt dem Umstande schuld, der ihn ansonsten freuen mußte, „das die Wochau ain Namen hat vor andern fleckhen daselbst am wasserstramb“, und versichert, „was ich euch nochmallen zun guetten darbey thuen vnd verhuetten khan, bin ich willig.“

Daß dies keine leeren Worte waren, wußten die Leute in der Streun-schen Donauherrschaft nur zu gut. Sie alle hat es gewiß mit schmerz-lichster Trauer erfüllt, als ein Schreiben aus Freidegg meldete, daß der ge-liebte Gutsherr „nach lang mit großen geduldt ausgestandner schwachait am Mitwochen dem achten Nouembris jeczts verschinnen 1600 Jars gar sanfft vnnnd cristlich von disem zergennckhlichen Jamerthaall zur ewigen himlischen freudt seeliglich abgefördert wurde.“ Die „betrüebte wittib Re-gina frau Streinin“ und ihr Schwager „Hanns Wolfart Strein herr von Schwarzenaw“ teilten die traurige Kunde mit und luden 10 Ratsherren aus Weißenkirchen und Wösendorf zur endgültigen Beisetzung des Abgeschie-denen in der Kirche zu Ferschnitz für den 14. April 1601. Sie sollten „zur Clag beckhlaidt — denn schuldigen lesten dienst ercazeigen vnd laisten helfen.“² Dem Marktrichter von Weißenkirchen, Christoph Zipf, bereitete es wohl Sorge, ob die Gemeindeabgesandten „von hier aus zur Clag beklaid sein muessen oder ob man sy oben beklaiden lassen wird“ und er fragte darum beim Verwalter in Freidegg an,³ teilte aber gleichzeitig (am 14. März 1601) der Frau von Streun sowie dem Bruder des Verstorbenen mit, daß dem Begehren, „zu meines genedigen Herrn vnd geliebten Obrighait Herrn Reichart Strein — christselig gedechtnus begrebnus“ zu erscheinen, „mit verleihung göttlicher gnaden gehorsambes vollziehen beschehen soll.“⁴

Hans Plöckinger.

¹ Frieß, der Aufstand der Bauern in Niederösterreich. (Blätter des Vereins f. Lk. v. N.-Ö., N. F., XXXI. Jg., 1897) S. 372.

² Gleichzeitige Abschrift im Weissenkirchner Archiv.

³ Ebenda Konzept.

⁴ Wie vor.

Übernahme eines Selbstmörders durch das Landgericht.

Ein seltenes Beispiel für die Rechtsförmlichkeit der Zeit vor 1848 bietet eine Aufzeichnung über folgenden Fall:

Am 28. Mai 1712 hat sich ein im 83. Jahr stehender Müller — der Name tut nichts zur Sache — in der Mühlwerkstatt zu Wultschau bei Weitra das Leben genommen. Er war Grunduntertan des Bürgerspitals zu Weitra. Bürgermeister und Stadtschreiber von Weitra berichteten das Unglück sogleich dem zuständigen Landgerichte Weitra. Sie beide und der Rentmeister als Vertreter des abwesenden Landgerichtsverwalters begaben sich noch am selben Tage in die Mühle, fragten deren Bewohner und Nachbarn aus und stellten fest, daß der Arme „aus unfehlbarer Kleinmütigkeit und Desperierung“ sich selber um das Leben gebracht habe. Die beiden Vertreter der Grundobrigkeit ließen darauf alle Türen der Mühle versperren und bis zum 30. Mai bewachen. An diesem Tage haben der Bürgermeister, ein Mitglied des inneren Rates und der Stadtschreiber die Mühle wieder aufgesucht und dort Vertreter des Landgerichtes erwartet. Nach deren Ankunft vor der Türe der Mühlwerkstatt klopfte dort der Oberjäger des Landgerichtes an. Der Stadtschreiber fragte (von innen): „Wer da?“ Antwort des Oberjägers: „Guet Freund.“ St.: „Wer guet Freund?“ O.: „Landgericht.“ St.: „Was dessen Begehren seie?“ O.: „Den toten Körper.“ St.: „Ob sie solchen hinwegzubringen befiehlt seien?“ O.: „Ja.“ St.: „Alldieweilen Ihr von dem Landgericht hiehero zu kommen, um den von sich selbst entseelten Körper hinwegzubringen, befiehlt seid, als würdet auch solches von der Grundobrigkeit Euch, jedoch ohne einiger Präjudiz und Schaden des Hauses, hiemit zugelassen und verwilliget.“

Darauf wurde die Türe geöffnet, das Landgericht hineingelassen und die Grundobrigkeit vom Oberjäger um den toten Körper nochmals ersucht. Diesen hat dann der Freimann „abgeschlagen“ (vom Stricke genommen), dessen Knechte dann den Toten hinaustrugen und in einer Truhe auf einem Halbwagen fortführten.

Vom hinterlassenen Vermögen des Verstorbenen beanspruchte das Landgericht nach Landgerichtsordnung, Teil 2, Artikel 69, § 4 die Hälfte (84 fl. 20 kr.). Die letzte Rate dieses Anspruches nahm es 1719 ein. Die Feststellung, der Greis habe sich „aus unfehlbarer Kleinmütigkeit und Desperierung“ das Leben genommen, konnte diesen vor Landgericht und Freimann nicht bewahren. Nach der Landgerichtsordnung vom 30. Dezember 1656, Artikel 69, wäre das wohl möglich gewesen. Artikel 69 beginnt: Wer ein Mörder seines eignen Leibs wird, es beschehe nun die Entleibung in der Gefängnuß zu Entfliehung der Straff oder auch außer gefänglicher Hafft, auß bösem Willen und gottloser Verzweiflung, ungeacht er derentwegen schriftliche Ursachen und Protestationes hinterliesse, auf dessen Cörper hat das Land-Gericht zugreifen und ist denselben zuvertilgen schuldig.“ Umso mehr wäre das möglich gewesen, weil eine Erläuterung vom 7. April 1666 zum Artikel 69 vorschreibt: Wenn es nicht sicher sei, ob sich einer „boshafter Weise“ oder aus Mangel der Vernunft umgebracht habe, so sollen Landgericht und Grundherr eine Beschau des toten Körpers vornehmen und über die Tat nachforschen lassen. Dabei hat

man auf des Toten vorausgegangenes Leben und Wandel, verzweifelte Reden und Vorhaben und auf die Mittel, durch die er sich den Tod angetan, zu achten. „Worauß dann jedweder, ob die That auß bösen Vorsatz oder auß Unvernunft beschehen, meistens vernünftig abnehmen kan.“ Wenn sich nun einer aus Gebrechen seiner Vernunft, allzugroßer Melancholie und Krankheit um das Leben gebracht hat, so soll das Landgericht mit ihm nichts zu tun haben, auch seine Güter nicht einziehen, sondern er soll durch ehrliche Leute — ohne Gepränge — in geweihtem Erdreich begraben werden.

Das ist hier nicht beobachtet worden, im Gegenteil, es kamen § 1 und 4 des Artikels 69 zur Anwendung: den Körper begrub der Freimann (nach § 1); das Landgericht zog die Hälfte des Hinterlassenschaftswertes an sich, wie es § 4 zuließ: Wann der Selbst-Mörder ein oder mehr Kinder verlast, so solle denenselben nach Außweisung der Rechten, als wann vier oder mehr, die Helffte; da aber unter vier seynd, das Drittel deß völligen Guts, so viel dessen über Abstattung der Schulden verbleibt... Das übrige aber denen Land-Gerichts-Herren zufallen; jedoch den Grund-Herren die Ablösung der Grundstück bevorstehen“. Der Verstorbene hatte sechs Kinder hinterlassen. (Archiv für Niederösterreich, Waisenbuch des Spitals zu Weitra, 1617—1712, letzte eingetragene Verlassenschaftsabhandlung vom 17. Juni 1712. Auf das Schriftstück hat mich Herr Universitätsprofessor Dr. Netolitzky in Wien aufmerksam gemacht, wofür ich auch hier bestens danke.)

Josef Kraft.

Nachtrag.

Bei der Abfassung des Aufsatzes „Unbekannte ältere Bilder einiger Orte Niederösterreichs in Freising“ (Jahrbuch für Landeskunde von N.-Ö., N. F., 23. Jg., 93—111) war mir das Büchlein von M. A. Becker, Die Enzersdorfer in Niederösterreich (Wien, Hölder 1884) nicht zugänglich. Bei einer späteren Durchsicht des Büchleins kam ich darauf, daß schon Becker in der Geschichte von Großenzersdorf (S. 93—159) das von der Hand Gappniggs stammende Bild der Stadt (S. 96—97) kurz beschrieb. Die Ausführungen Beckers sind nach seiner Vorbemerkung zum Büchlein ein durch Zusätze erweiterter Abdruck seines Artikels „Großenzersdorf“ aus der Topographie von N.-Ö. II 614—634. Becker erfuhr von dem Bilde nachträglich sicher durch Zahn, weil er es in der Topographie noch nicht anführt.

J. Kraft.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1931

Band/Volume: [24](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Kleine Mitteilungen. 271-276](#)